

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 17.12.1999**

Der Rat der Stadt Schwelm hat gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt -JWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) (BGBl. III 2162-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1142), mit Genehmigung des Arbeits- und Sozialministers vom 20. Nov. 1956, das Jugendamt errichtet.

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) hat der Rat der Stadt Schwelm die Satzung für das Jugendamt vom 22.09.1994 geändert und am 16.12.1999 folgende Fassung beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Schwelm zuständig. In diesem Rahmen trägt es die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Familien befassen.  
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 2 und beratende Mitglieder nach Abs. 4 an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
  - 2.1 sechs Mitglieder des Rates oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - 2.2 vier Vertreter/innen, der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.

- (3) Der/die Vorsitzende des JHA und dessen/deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
  - 4.1 der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
  - 4.2 der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder sein/e / ihr/e Vertreter/in,
  - 4.3 ein/e Arzt/Ärztin des Kreisgesundheitsamtes, sowie ein/e Vertreter/in der Kreispolizeibehörde, die von dem/der Landrat/rätin des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt werden,
  - 4.4 ein/e Richter/in des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsident/ten/tin des Landgerichts Hagen bestellt wird,
  - 4.5 je eine Vertretung der Evangelischen und Katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchengemeinden bestellt werden,
  - 4.6 ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung (Berufsberater/in), der/die von dem/der Leiter/in des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird,
  - 4.7 ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von dem Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises bzw. von der Schulaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird. Dabei soll(en) sowohl die Grund-, Haupt- und Sonderschulen, als auch die weiterführenden Schulen berücksichtigt werden (Vertreter/Stellvertreter).
  - 4.8 Eine Lehrkraft des Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Ennepetal, die vom Berufskolleg bestellt wird,
  - 4.9 je ein/e Vertreter/in der dem Rat angehörenden Fraktionen, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben.

Für die Mitglieder nach 4.3 - 4.9 ist jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

### § 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt aus der Verwaltung des Jugendamtes ein/e gewählte/r Schriftführer/in teil.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zusätzliche Sachverständige hinzugezogen werden.

## § 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG hat er Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.
- (3) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 KJHG, bzw. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist er vor jeder Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen; dies gilt auch für die personelle und finanzielle Ausstattung des Jugendamtes und seiner Einrichtungen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.1 Die Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG:
    - 5.1.1 Formulierung der Planungsinhalte,
    - 5.1.2 Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe,
  - 5.2 die Beratung des Teilhaushalts für Jugendhilfe und Abgabe einer Empfehlung für die verwaltungsinterne Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes,
  - 5.3 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - 5.3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - 5.3.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - 5.4 Anhörung vor der Bestellung der/des Jugendamtsleiter/in/s,
  - 5.5 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,
  - 5.6 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung,
  - 5.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
  - 5.8 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
  - 5.9 die Entscheidung über:
    - 5.9.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel,
    - 5.9.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - 5.9.3 Übertragung von einzelnen Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gem. § 76 KJHG,
    - 5.9.4 Bedarfspläne der Jugendhilfe, insbesondere des Kindergarten- und Spielplatzbedarfsplanes,
    - 5.9.5 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse, Öffnungszeiten usw.),
    - 5.9.6 Genehmigung von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe gem. § 20 Abs. 2 GTK.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse gebildet werden. Sie sollen die Entscheidungen des JHA vorbereiten helfen. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom JHA aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und ggf. aus Mitgliedern der Verwaltung gewählt. Der JHA bestimmt die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in. Bei Beratung und Beschlussfassung haben alle Mitglieder eines Unterausschusses gleiches Stimmrecht.

## **§ 8 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung, soweit diese Satzung, bzw. bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### **§ 10 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem/der Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/dem Jugendamtsleiter/in durchgeführt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/die Jugendamtsleiter/in ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 22.09.1994 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 17.12.1999

Dr. Steinrücke  
Bürgermeister

**In Kraft getreten am 24.12.1999**

